



Aufsichtliche Beurteilung bankinterner  
Risikotragfähigkeitskonzepte und deren  
prozessualer Einbindung in die  
Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung

# Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung	5
3. Ziele und Grundsätze des ICAAP	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts	8
4. Normative Perspektive	8
4.1. Ausgangspunkt der normativen Perspektive	8
4.2. Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive	9
4.3. Risikoarten und Risikoquantifizierung in der normativen Perspektive	9
4.4. Kapitalplanung in der normativen Perspektive	10
5. Ökonomische Perspektive	13
5.1. Ausgangspunkt der ökonomischen Perspektive	13
5.2. Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive	13
5.3. Risikoarten und Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive	14
5.3.1. Generelle Hinweise zur Risikoquantifizierung	14
5.3.2. Weiterführende Hinweise zur Risikoquantifizierung	16
6. Stresstests	17
7. Steuerungsaspekte beider Perspektiven	18
Annex: Umgang mit bestehenden Ansätzen	20

# 1. Einleitung

- 1 Gemäß Artikel 73 der EU-Bankenrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU) müssen Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können (Internal Capital Adequacy Assessment Process - „ICAAP“). Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des ICAAP ist gemäß Artikel 97 der EU-Bankenrichtlinie Bestandteil des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“) und von den zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig durchzuführen.
- 2 Die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat in ihren Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP (EBA/GL/2014/13 vom 19. Dezember 2014) Konkretisierungen zu den Inhalten der Überprüfung des ICAAP der Institute im Rahmen des SREP vorgenommen. Demnach sollen die Aufsichtsbehörden den ICAAP (und auch den ILAAP) regelmäßig überprüfen und dessen Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit beurteilen. Ferner soll bewertet werden, wie der ICAAP in das Gesamtrisikomanagement und das strategische Management (einschließlich Kapital- und Liquiditätsplanung) integriert ist. Diese Bewertungen sollen zudem für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung herangezogen werden.
- 3 Die Umsetzung der genannten einschlägigen Vorgaben zum ICAAP in nationales Recht ist über § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG erfolgt. Demnach haben die Institute Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials (RDP) zugrunde zu legen ist. Diese rechtliche Anforderung ist vor allem in AT 4.1 des BaFin-Rundschreibens „Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Institute“ (MaRisk) in der jeweils aktuellen Fassung näher spezifiziert. Der dort geforderte interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Risikotragfähigkeitskonzept; AT 4.1 Tz. 2) ist einerseits mit der Geschäfts- und Risikostrategie zu verknüpfen, andererseits sind zur Umsetzung der Strategien und zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für die wesentlichen Risiken einzurichten.
- 4 Dieses Papier enthält Grundsätze, Prinzipien und Kriterien, die – auf der Basis der rechtlichen Vorgaben im KWG und der darauf basierenden Anforderungen in den MaRisk – von der Aufsicht bei der Beurteilung der

bankinternen Risikotragfähigkeitskonzepte von Instituten<sup>1</sup>, die der unmittelbaren deutschen Bankenaufsicht unterstehen, zugrundegelegt werden. Die Grundsätze berücksichtigen insbesondere auch die aktuellen Entwicklungen innerhalb des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – „SSM“).

- 5 Da die aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte auch aufgrund internationaler Arbeiten sich im Zeitablauf ändern kann, wird die Aufsicht die Entwicklung auf diesem Gebiet mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und dafür Sorge tragen, dass die hier verankerten Grundsätze praxistauglich bleiben und das Proportionalitätsprinzip gewahrt bleibt.
- 6 Der aufsichtlichen Anforderung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikotragfähigkeitskonzepte können Institute grundsätzlich durch unterschiedlich ausgestaltete interne Verfahren entsprechen. Diese grundsätzlich vorhandene Methodenfreiheit findet ihre Grenze dort, wo die internen Verfahren das aufsichtsrechtlich vorgegebene Ziel „Sicherstellung der Risikotragfähigkeit“ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG nicht hinreichend zu gewährleisten in der Lage sind.
- 7 Von der institutsinternen Ermittlung der Risikotragfähigkeit und der damit verbundenen Ermittlung der Höhe der wesentlichen Risiken zu unterscheiden ist die aufsichtliche Kapitalfestsetzung im Rahmen des SREP. Die Aufsicht ist gehalten, das Kapital, das für die Risikoabdeckung der wesentlichen Risiken aus ihrer Sicht notwendig ist, nach den in den EBA Leitlinien zum SREP niedergelegten Kriterien, Verfahren und Methoden zu ermitteln und den Instituten über eine verbindliche Kapitalfestsetzung den aufsichtlichen Kapitalbedarf zu kommunizieren. Die Risikoermittlung und Ermittlung der Risikodeckungspotenziale der Institute und die aufsichtliche Ermittlung der Höhe der Risiken und des aufsichtlichen Kapitalbedarfs unterscheiden sich in der Regel aufgrund unterschiedlicher Verfahren und Methoden. Diese Unterschiede präjudizieren jedoch nicht die Beurteilung der Angemessenheit der institutsinternen Risikotragfähigkeitskonzepte. Die institutsintern ermittelten Ergebnisse für die wesentlichen Risiken können darüber hinaus nicht automatisch, eins zu eins, in die aufsichtliche Kapitalfestsetzung übernommen werden. Die im Rahmen des SREP

---

<sup>1</sup> Die in diesem Leitfaden niedergelegten Kriterien und Grundsätze knüpfen an AT 4.1 MaRisk an und sind ausdrücklich auf Kreditinstitute zugeschnitten. Da Finanzdienstleistungsinstitute gemäß AT 2.1 Tz. 2 die Anforderungen der MaRisk nur insofern zu beachten haben, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG geboten erscheint, ist eine Übertragbarkeit der Grundsätze und Kriterien aus diesem Leitfaden auf Finanzdienstleistungsinstitute nicht ohne weiteres möglich und geboten. Beispielhaft können hier die Ausführungen zur normativen Perspektive angeführt werden. Diese beanspruchen keine Geltung für Finanzdienstleistungsinstitute, die jenseits der Verpflichtung zur laufenden Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit keinen regulatorischen Anforderungen an ihre Eigenmittelausstattung unterliegen. Bei Finanzdienstleistungsinstituten müssen vielmehr stärker an den jeweiligen Geschäftsaktivitäten ausgerichtete Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.

aufsichtsseitig vorgenommene Festsetzung des aufsichtlichen Gesamtkapitalbedarfs ist daher nicht Gegenstand dieses Papiers.

- 8 In Abweichung von den im Folgenden beschriebenen verschiedenen Perspektiven im Rahmen der Risikotragfähigkeitskonzepte hält die Aufsicht es bis auf Weiteres für zulässig, auf solche Ansätze für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit aufzubauen, die jenen Teil der regulatorischen Eigenmittel, der mindestens für die Erfüllung der im Rahmen des SREP festgesetzten aufsichtlichen Gesamtkapitalanforderungen notwendig ist, nicht im Risikotragfähigkeitskonzept zur Risikoabdeckung berücksichtigen (sog. „Going Concern-Ansätze“ alter Prägung). Die Aufsicht wird hier bei ihrer Beurteilung die schon aus älteren aufsichtlichen Papieren bekannten Prinzipien und Kriterien anwenden, wobei sie zwischenzeitig eingetretene Änderungen der relevanten rechtlichen Vorgaben konsistent berücksichtigen wird. Im Annex sind diese bisherigen Prinzipien und Kriterien – in gebündelter und aktualisierter Form – nochmals niedergelegt. Insofern finden für Institute, die solche Ansätze weiter nutzen, die Abschnitte 3.2, 4, 5, 6 und 7 keine Anwendung.

## 2. Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung

- 9 Nach den Art. 94ff. der EBA Leitlinien zum SREP haben die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses den institutsinternen ICAAP regelmäßig zu beurteilen. Dies hat – den Grundprinzipien der EBA-Leitlinien folgend – im Hinblick auf Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit zu geschehen:
- *Solidität:* Sind die Verfahren, Methoden und Prozesse des Risikotragfähigkeitskonzepts vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte angemessen und kann anhand dieser Verfahren, Methoden und Prozesse die Angemessenheit der Kapitalausstattung beurteilt und die Risikotragfähigkeit sichergestellt werden?
  - *Wirksamkeit:* Wie sind die Verfahren, Methoden und Prozesse des Risikotragfähigkeitskonzepts in die Gesamtbanksteuerung und die Entscheidungsprozesse des Instituts eingebettet und wie werden diese Verfahren, Methoden und Prozesse für das Risikomanagement und das Kapitalmanagement genutzt?
  - *Vollständigkeit:* Decken die Verfahren, Methoden und Prozesse alle wesentlichen (Einzel-)Risiken des Instituts ab und erfüllen sie die rechtlichen Anforderungen an das Risikotragfähigkeitskonzept?
- 10 Bei der Beurteilung der internen Verfahren im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses orientiert sich die Aufsicht unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an den Geboten der Vollständigkeit der Risikoabbildung, der Konsistenz und Wirksamkeit der

Verfahren sowie dem Vorsichtsprinzip<sup>2</sup>. Als Konkretisierung dieser Grundsätze legt sie in ihrer Aufsichtspraxis grundsätzlich die Prinzipien und Kriterien zugrunde, die in diesem Papier festgehalten sind. Damit wird zugleich die gebotene Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns sichergestellt. Sofern die Besonderheiten eines Einzelfalls dies rechtfertigen, kann bei nachvollziehbarer und schlüssiger Begründung des Instituts ein Abweichen von den im Papier niedergelegten Prinzipien und Kriterien angezeigt sein.

- 11 Ob die bankinternen Verfahren und Methoden angemessen sind oder nicht, beurteilt die Bankenaufsicht grundsätzlich in Form einer Gesamtwürdigung aller Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung im jeweiligen Einzelfall. Im Hinblick auf einzelne Elemente können zwar ggf. konkrete Fallgestaltungen von vornherein als inkonsistent oder nicht hinreichend konservativ erkannt werden. Abseits solcher eindeutigen Mängel bleibt die Beurteilung der Risikotragfähigkeitssteuerung einer Gesamtbetrachtung aller Elemente vorbehalten.
- 12 Dieses Papier kann nicht alle mit Risikotragfähigkeitskonzepten verbundenen Aspekte aufgreifen, die aus Einzelfällen resultieren können. Die Aufsicht behält sich daher vor, in die Beurteilung institutsinterner Verfahren, Methoden und Prozesse ggf. zusätzliche Gesichtspunkte einfließen zu lassen, die hier nicht behandelt werden, aber für die Beurteilung der Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit im Einzelfall von Relevanz sind.

### 3. Ziele und Grundsätze des ICAAP

#### 3.1. Allgemeines

- 13 Der ICAAP ist als Gesamtheit aller Verfahren, Methoden und Prozesse zu verstehen, die gewährleisten, dass genügend Kapital für die wesentlichen Risiken alloziert wird und dieses Kapital auf einem ausreichend hohen Niveau gehalten werden kann. Dazu gehört eine Risikoinventur, im Rahmen derer die für das jeweilige Institut wesentlichen Risiken zu identifizieren sind.
- 14 Der ICAAP ist als laufender Prozess angelegt und soll kontinuierlich die Angemessenheit der Kapitalaustattung eines Instituts gewährleisten. Dieser Prozess ist als originäre Leitungsaufgabe aufzufassen, der den Führungsebenen eines Instituts Steuerungssignale für die operative Geschäftstätigkeit liefern soll und daher für das Management der Risiken und der angemessenen Kapitalallokation von erheblicher Bedeutung ist. Die Ausgestaltung des ICAAP, inklusive der Festlegung wesentlicher Elemente

---

<sup>2</sup> Entsprechend §25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG: „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine **vorsichtige** Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist“  
24.05.2018

sowie wesentlicher zugrundeliegender Annahmen, liegt in der originären Verantwortung der Geschäftsleitung.

- 15 Übergeordnetes Ziel eines jeden ICAAP, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Ansatzes und der damit verbundenen Steuerungssignale, ist es, die Risikotragfähigkeit jederzeit und somit auch das langfristige Fortführen der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft sicherzustellen. Es sind daher nur solche Ansätze der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angemessen, die auf die Risikotragfähigkeit des Instituts aus eigener derzeitiger Substanz und Ertragskraft heraus abstellen. Die Berücksichtigung erhoffter Leistungen Dritter, auf die bei eigenem Unvermögen, schlagend werdende Risiken auszugleichen, etwaige Lasten abgewälzt werden sollen, widerspricht dieser übergeordneten Zielsetzung interner Risikotragfähigkeitskonzepte. Diese sollen gerade verhindern, dass die Überlebensfähigkeit von Instituten bzw. die Gläubigerbefriedigung nur durch Stützungsleistungen Dritter gewährleistet werden können<sup>3</sup>.
- 16 Die auf internationaler Ebene gebräuchlichen Begriffe und Abgrenzungen zum ICAAP weichen teils von der nationalen Terminologie ab, wenngleich die für den ICAAP konstituierenden Elemente auch auf nationaler Ebene vollständig adressiert werden. Um Missverständnissen zur Reichweite und zur Abgrenzung des ICAAP vorzubeugen, sollen an dieser Stelle folgende Begriffsabgrenzungen vorgenommen werden:
- ICAAP = Interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG i.V.m. AT 4.1 Tz. 1 MaRisk
  - Interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG i.V.m. AT 4.1 Tz. 1 MaRisk umfasst: ein Risikotragfähigkeitskonzept mit einer Risikotragfähigkeitsrechnung und einer Kapitalplanung sowie ergänzende Stresstests und die prozessuale Verknüpfung mit der Festlegung der Strategien einerseits und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen andererseits
- 17 In der Risikoinventur nach AT 2.2 MaRisk sind insbesondere auch solche Risiken zu berücksichtigen, die sich u.U. erst im Zeitablauf, d.h. nach Ablauf des einjährigen Risikobetrachtungshorizonts der Risikotragfähigkeitsrechnung materialisieren bzw. materialisieren können (z.B. Zinsänderungsrisiken).
- 18 Es wird von den Instituten erwartet, dass im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung die dort einbezogenen Risiken auch mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifiziert bzw. beurteilt werden. Dementsprechend kann das gesamte Risikodeckungspotenzial den ermittelten Risiken gegenübergestellt werden.

---

<sup>3</sup> Die Möglichkeit eines „Waivers“ nach Art.7 CRR bleibt unter den dort genannten Voraussetzungen unberührt.

- 19 Die weiteren Ausführungen in diesem Papier fokussieren sich ausschließlich auf die Aspekte Risikotragfähigkeitskonzept mit einer Risikotragfähigkeitsrechnung und einer Kapitalplanung sowie ergänzender Stresstests.

### 3.2. Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts

- 20 Gemäß AT 4.1 Tz.2 MaRisk haben die zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen.
- 21 Die deutsche Aufsicht erwartet von den Instituten zur Erfüllung dieser beiden Schutzziele zwei Perspektiven für ihr Risikotragfähigkeitskonzept zugrunde zu legen: eine normative Perspektive und eine ökonomische Perspektive.

## 4. Normative Perspektive

- 22 In der normative Perspektive sind alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen sowie die darauf basierenden internen Anforderungen zu berücksichtigen. Relevante Steuerungsgrößen der normativen Perspektive sind demnach insbesondere die Kapitalgrößen Kernkapitalanforderung, SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und die Eigenmittelzielkennziffer sowie sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals, wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote und Großkreditgrenzen.

### 4.1. Ausgangspunkt der normativen Perspektive

- 23 Ausgangspunkt der normativen Perspektive sind die regulatorischen und aufsichtlichen Kennzahlen sowie deren Berechnungslogik. Diese können aus dem aufsichtlichen Meldewesen übernommen werden (bspw. risikogewichtete Aktiva, Gesamtrisikobetrag, Eigenmittel). Auch die Berechnungslogik für zukünftige Perioden im Rahmen der Kapitalplanung ist aufsichtlich determiniert; lediglich die Variation der Parameter ist vom Institut in verschiedenen Szenarien (Planszenario und zumindest ein adverses Szenario) zu bestimmen<sup>4</sup>. Weiterer Ausgangspunkt ist die aufsichtliche SREP-Kapitalfestsetzung für das jeweilige wesentliche Risiko, die in der Kapitalplanung plausibel fortgeschrieben wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der Kapitalplanung Planergebnisse künftiger Perioden eine wichtige Eingangsgröße in der normativen Perspektive.

---

<sup>4</sup> Beispielsweise ist die Berechnungslogik für die Größe „risikogewichtete Positionsbeträge“ aufsichtlich vorgegeben. Abhängig vom gewählten Ansatz zur Messung der Risiken in Säule 1 hat eine Veränderung der Parameter PD, LGD, EaD aber einen Einfluss auf die Höhe der risikogewichteten Aktiva aus Adressenausfallrisiken in zukünftigen Perioden.



- 24 Für das aufsichtliche Verständnis der institutsinternen Steuerungsphilosophie ist Transparenz über sämtliche für die Steuerung relevanten Aspekte notwendig. Knüpfen Steuerungsprozesse an institutsintern definierten Warnschwellen, Managementpuffern oder ähnlichem an, ist auch darüber Transparenz herzustellen.
- 25 Die Betrachtungen in der normativen Perspektive dienen dem in AT 4.1 Tz.2 MaRisk geforderten Ziel der Fortführung des Instituts.

## 4.2. Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive

- 26 Das Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive besteht aus regulatorischen Eigenmitteln sowie ggf. aus weiteren Kapitalbestandteilen, soweit diese aufsichtsseitig zur Abdeckung von aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -erwartungen (einschließlich Eigenmittelzielkennziffer) anerkannt werden (namentlich § 340f HGB-Reserven, die im Rahmen des ICAAP als verlustabsorbierend angenommen werden).
- 27 Für die Ermittlung der zur Verfügung stehenden regulatorischen Eigenmittel in späteren Planungsperioden sind die entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu planen. Vorgesehene Umwandlungen von § 340f HGB-Reserven (bzw. Reserven gemäß § 26a KWG a.F.) in Rücklagen können dabei berücksichtigt werden. Soweit die Vorsorgereserven zuvor in das Ergänzungskapital einbezogen wurden, ist die mit der Umwandlung einhergehende Verringerung des Ergänzungskapitals konsistent bei den künftigen Eigenmitteln zu berücksichtigen. Da davon auszugehen ist, dass die Unsicherheit bezüglich der Angemessenheit der Planungsannahmen bei weiter in der Zukunft liegenden Planungszeiträumen höher ist, ist dem Vorsichtsprinzip insbesondere für solche Zeiträume ausreichend Rechnung zu tragen.

## 4.3. Risikoarten und Risikoquantifizierung in der normativen Perspektive

- 28 Die in der normativen Perspektive anzuwendenden Verfahren zur Risikoquantifizierung ergeben sich für Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken aus den rechtlichen Anforderungen der CRR, mit denen risikogewichtete Positionsbeträge zu ermitteln sind.
- 29 In der normativen Perspektive ist der Einjahreshorizont der Risikomessung bereits in den aufsichtlich vorgegebenen Verfahren zur Risikomessung verankert.
- 30 Weiterhin sind auch in der normativen Perspektive sämtliche wesentlichen Risiken aus der Risikoinventur (siehe 3.1) einzubeziehen, sofern sie aufgrund ihrer Eigenart sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial begrenzt werden können (AT 4.1 Tz. 4 MaRisk). Dies geschieht auf der Basis interner Verfahren im Rahmen der Kapitalplanung in der normativen Perspektive (siehe Abschnitt 4.4). Wesentliche Risiken, die in der ökonomischen

Perspektive sichtbar werden, sind dahingehend zu analysieren, wie sie sich auf zukünftige GuV-, Eigenmittel- und Gesamtrisikobetrag-Positionen auswirken können und diese Auswirkungen sind quantitativ zu berücksichtigen<sup>5</sup>.

#### 4.4. Kapitalplanung in der normativen Perspektive

- 31 Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hat jedes Institut eine Kapitalplanung zu erstellen, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstreckt und mindestens jährlich fortgeschrieben wird.
- 32 Erwartete Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele, Veränderungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie bindende oder bereits beschlossene rechtliche/regulatorische Änderungen sind im Basisszenario (**Planszenario**) zu berücksichtigen. In diesem Szenario erwartet die Aufsicht, dass alle regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen<sup>6</sup> eingehalten werden.

---

<sup>5</sup> Beispiele: Das Migrationsrisiko als Risiko aus der ökonomischen Perspektive kann sich in unterschiedlicher Ausprägung auf die GuV auswirken (in Abhängigkeit vom Rechnungslegungsstandard und der Buchungskategorie). Darüber hinaus wirkt es sich aber unabhängig vom Rechnungslegungsstandard und der Buchungskategorie auf die risikogewichteten Aktiva in zukünftigen Perioden aus: Direkt in IRB-Verfahren (erhöhte PD), indirekt im KSA (Risikopositionsklasse mit anderem Risikogewicht).

<sup>6</sup> Insbesondere die Kapitalgrößen Kernkapitalanforderung, SREP-Gesamtkapitalanforderung, kombinierte Pufferanforderung und Höchstverschuldungsquote. Die Eigenmittelzielkennziffer begründet keine verbindlichen Kapitalanforderungen, entfaltet als aufsichtliche „Erwartungsgröße“ für Stressphasen jedoch eine gewisse Leitwirkung dahingehend, dass die Aufsicht deutlich macht, welche Gesamtkapitalausstattung sie bei Eintritt von bestimmten adversen Szenarien als erforderlich ansieht bzw. ansehen wird. Eine Berücksichtigung in der Kapitalplanung kann auch in einem sukzessiven Aufbau des Kapitals, das für die vollständige Erfüllung dieser Zielkennziffer notwendig ist, bestehen. Vor allem aber muss das jeweilige Institut in der Lage sein, der Aufsicht anhand der Kapitalplanung nachzuweisen, dass auch beim Eintritt adverser Szenarien die SREP-Gesamtkapitalanforderungen (voraussichtlich) jederzeit eingehalten werden können.

	Kapitalplanung Planszenario	Kapitalplanung Adverses Szenario
Eigenmittelanforderungen nach CRR + Erhöhte Eigenmittel- anforderungen nach §10 Abs. 3 oder 4 KWG	Ja	Ja
<i>Darunter: SREP- Gesamtkapitalanforderung</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
Kombinierte Kapitalpufferanforderung nach §10 i Abs. 1 KWG	Ja	Nein
Eigenmittelzielkennziffer	Ja*	Nein

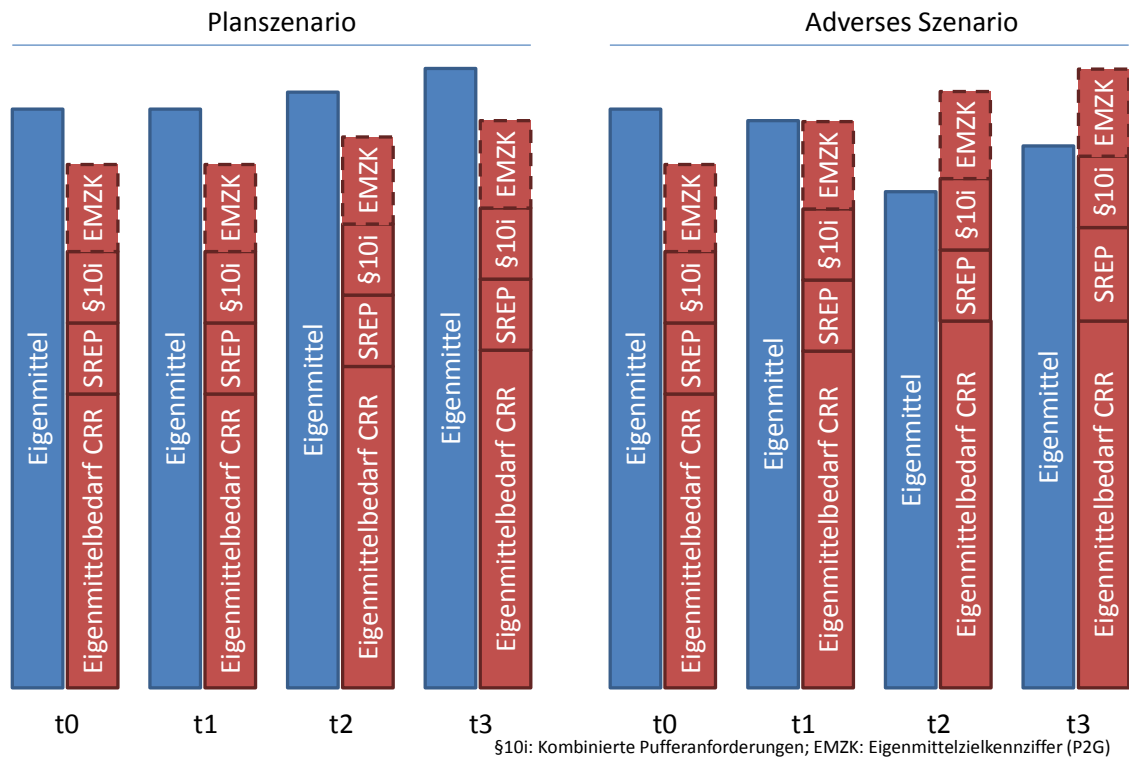
**Tabelle 1:** Aufsichtliche Erwartung zu regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen/Zielgrößen

\* siehe hierzu auch Fußnote 6.

- 33 Die Planung hat sich auch auf mögliche **adverse Entwicklungen**, die von den Erwartungen abweichen, zu erstrecken. Das Institut hat sicherzustellen, dass mindestens die SREP-Gesamtkapitalanforderung auch unter solchen adversen Bedingungen eingehalten wird. Die Nutzung regulatorischer Eigenkapitalelemente zur Risikoabdeckung in adversen Szenarien muss konsistent zur Schwere der angenommenen Szenarien und dem Risikoappetit des Instituts sein, d.h. insbesondere eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach §10i KWG sollte nur in schweren adversen Szenarien angenommen werden. Das Institut hat für diesen Fall Handlungsoptionen zur Wiederherstellung der Einhaltung aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen und Zielgrößen darzustellen<sup>7</sup>. Vorgesehene potentielle Maßnahmen zur Wiederherstellung müssen grundsätzlich im Einklang mit der Strategie des Instituts und einem ggf. bestehenden Sanierungsplan stehen.

---

<sup>7</sup> Institute, die einen Sanierungsplan nach MaSan erstellen müssen, können diesen hierfür heranziehen.  
24.05.2018



**Abbildung 1:** Normative Perspektive, Entwicklung über die Zeit im Plan- und adversen Szenario (illustratives Beispiel; die Höhe der Eigenmittel und Kapitalanforderungen (inkl. EMZK) in den jeweiligen Perioden ist zufällig gewählt)

- 34 Risiken aus der ökonomischen Perspektive (vgl. Abschnitt 5) sind im Rahmen von adversen Szenarien sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung, den regulatorischen Eigenmitteln, als auch in den risikogewichteten Positionsbeträgen des Instituts unter der Maßgabe von Tz. 31 quantitativ zu berücksichtigen.
- 35 Die bei der Kapitalplanung zu betrachtenden adversen Entwicklungen müssen nicht zwingend die (maximale) Schwere der vom Institut durchgeführten Stresstests besitzen. Es wird aber vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips erwartet, dass adverse Entwicklungen für das Institut widrige Entwicklungen widerspiegeln, die einen spürbaren Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung und Kapitalplanung des Instituts haben oder haben können, und insofern mit Auswirkungen einer Rezession oder eines für das Institut ähnlich schweren Szenarios vergleichbar sind. Eine Verwendung des nach AT 4.3.3 MaRisk geforderten Szenarios eines schweren konjunkturellen Abschwungs für diese Zwecke ist gestattet, sofern dieses Szenario für das jeweilige Institut einen spürbaren Einfluss auf Kapitalausstattung und Kapitalplanung aufweist.
- 36 Mit einer den Tzn. 32 bis 36 entsprechenden Kapitalplanung in der normativen Perspektive werden die Institute der in AT 4.1 Tz. 11 MaRisk beschriebenen Kapitalplanung vollumfänglich gerecht.

## 5. Ökonomische Perspektive

- 37 Die ökonomische Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz des Instituts und mithin dem in AT 4.1 Tz.2 MaRisk 2017 geforderten Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

### 5.1. Ausgangspunkt der ökonomischen Perspektive

- 38 Die ökonomische Perspektive basiert auf der Methodik des Instituts. Dabei ist vom Institut sowohl auf Seite der Risikoquantifizierung als auch auf Seite des Risikodeckungspotenzials eine Betrachtung auf ökonomischer Basis durchzuführen, die auch solche Bestandteile umfasst, die in der Rechnungslegung und in den aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht angemessen abgebildet werden.

### 5.2. Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive

- 39 In der ökonomischen Perspektive erwartet die Aufsicht eine Ableitung des Risikodeckungspotenzials unabhängig von den Bilanzierungskonventionen in der externen Rechnungslegung. Mithin kommen in einer solchen Sichtweise bilanzielle Ansatz- und Bewertungsregeln nicht zum Tragen, die im Hinblick auf die ökonomische Betrachtung verzerrend wirken können.
- 40 Dabei können auch Verfahren angemessen sein, die von Bilanzgrößen oder aufsichtlichen Kapitalgrößen ausgehen, diese Größen aber in eine ökonomische Betrachtung überführen, insbesondere durch Berücksichtigung stiller Lasten und Reserven<sup>8</sup>.
- 41 Bei einer barwertigen Ermittlung des Risikodeckungspotenzials ist der Barwert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts zu ermitteln. Auch außerbilanzielle Positionen sind zu berücksichtigen.
- 42 In Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Anforderungen an die Ermittlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ist bei der Ermittlung der Barwerte von einer statischen Betrachtung auszugehen. Ertragsbestandteile, die auf geplantem Neugeschäft beruhen, dürfen daher grundsätzlich nicht angesetzt werden. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei transaktions-/handelslastigen Instituten mit geringem Bestandsgeschäft dürfen (voraussichtlich erzielbare) Ertragsbestandteile für die bestehende Geschäftstätigkeit bei unverändertem Geschäftsumfang angesetzt werden,

---

<sup>8</sup> So kann beispielsweise das Verfahren im Jahresabschluss zur verlustfreien Bewertung des Zinsgeschäfts (IDW RS BFA3) genutzt werden, um stille Reserven und Lasten im Bankbuch zu berücksichtigen. Im Falle von wesentlichen Wertpapierbeständen ist jedoch ein Abgleich mit Marktwerten erforderlich; bei wesentlichen Abweichungen ist der niedrigere Wert zur Bestimmung des barwertnahen Risikodeckungspotenzials heranzuziehen.

sofern diese hinreichend konservativ angesetzt und plausibel begründet werden.

- 43 Ungeachtet dessen sind zur Ermittlung des Barwerts aus Positionen mit unbestimmter Laufzeit oder möglichen vertraglichen Optionen angemessene Annahmen über Ablauffiktionen und Ausübungen zu treffen.
- 44 Die Ermittlung des ökonomischen Risikodeckungspotenzials muss Verwaltungskosten in konsistenter Weise berücksichtigen, die für die Fortführung und Verwaltung der Positionen über die gesamte Laufzeit voraussichtlich erforderlich sind. Bei der Ermittlung des Barwerts aktiver Positionen sind darüber hinaus erwartete Verluste (z.B. erwartete Ausfälle, durchschnittlich erwartete operationelle Schäden) zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erwarteter Verluste kann durch eine Anpassung der Zahlungsströme, die Verwendung risikogerechter Zinssätze bei der Abzinsung der Cashflows bzw. den Abzug von Standardrisikokosten für die betrachtete Totalperiode vom ermittelten Barwert erfolgen. Bei der Berechnung von Standardrisikokosten und Verwaltungskosten ist darauf zu achten, dass diese auch die Laufzeit der betrachteten Portfolien angemessen berücksichtigen (z.B. anhand der durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer). Die Ermittlung von Verwaltungskosten kann auch mithilfe von vereinfachten Verfahren bzw. Ansätzen erfolgen.
- 45 Wendet ein Institut zur Ermittlung des Barwerts der eigenen Verbindlichkeiten Abzinsungssätze an, die im Vergleich mit einem risikolosen Zins einen Spread beinhalten, so führt dies grundsätzlich zu einem zu niedrigen Ansatz der Verbindlichkeiten. Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen (bspw. wenn die zinsbedingte Wertentwicklung bestimmter Aktiva perfekt mit der zinsbedingten Wertentwicklung bestimmter Passiva korreliert) kann die Abzinsung mit einem oberhalb der risikolosen Zinskurve<sup>9</sup> liegenden Zinssatz akzeptiert werden. Hierbei darf indes allenfalls der allgemeine Spread der Assetklasse, der das Institut angehört, Berücksichtigung finden. Ein negativer Eigenbonitätseffekt darf nicht zu einer Erhöhung des ermittelten barwertigen Reinvermögens führen.

### 5.3. Risikoarten und Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive

#### 5.3.1. Generelle Hinweise zur Risikoquantifizierung

- 46 Bei den als wesentlich identifizierten Risiken muss die Risikoquantifizierung sowohl **erwartete** als auch **unerwartete Verluste** umfassen<sup>10</sup>. Auf die

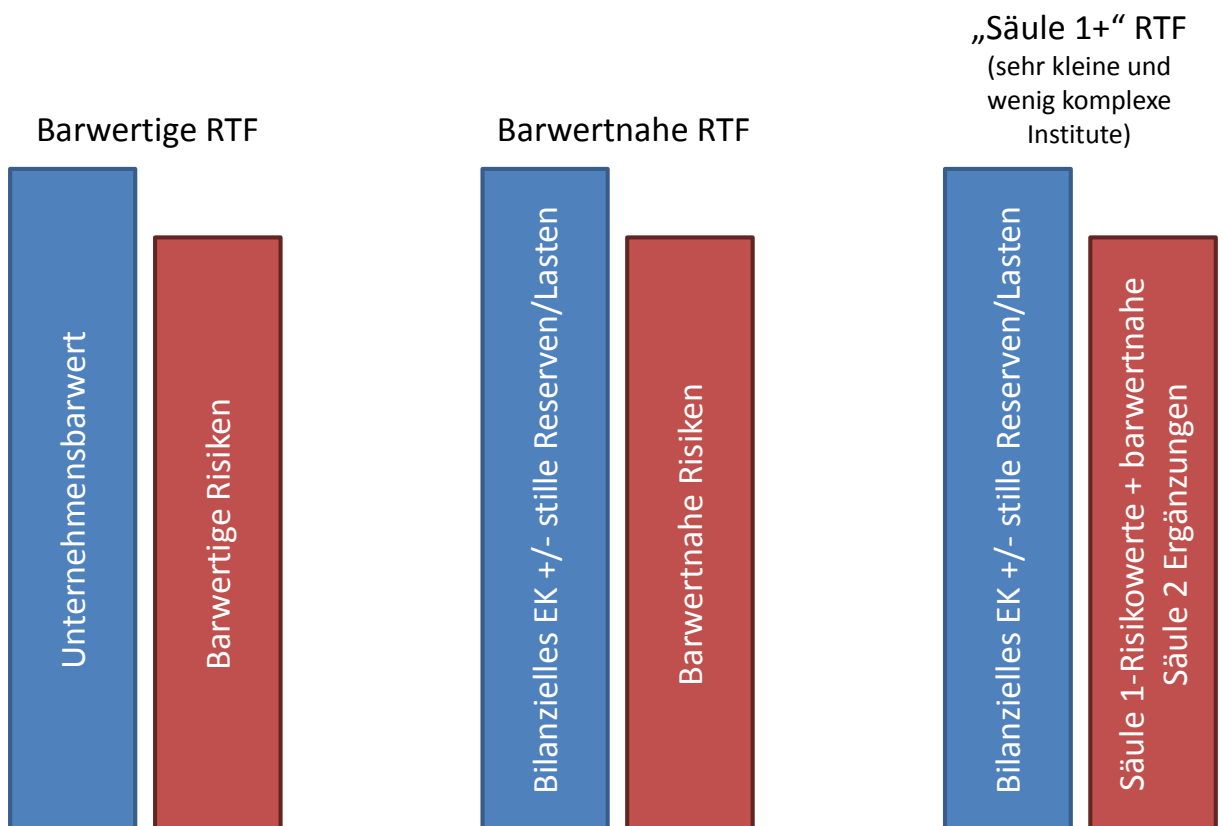
---

<sup>9</sup> Die risikolose Zinskurve wird z. B. durch die „Overnight index swap“ (OIS)-Kurve abgebildet oder approximativ als Zinskurve von Bundesanleihen abzüglich des laufzeitabhängigen „CDS-Spreads Bund“ berechnet.

<sup>10</sup> Eine Quantifizierung der Risiken mit mathematisch-statistischen Verfahren wird damit nicht zwingend verlangt.

Abbildung erwarteter Verluste kann insoweit auf der Risikoseite verzichtet werden, wie sie bereits bei Bestimmung des RDP berücksichtigt wurden.

- 47 Die Risiken sind konsistent zur Definition des Risikodeckungspotenzials zu beurteilen bzw. zu messen. Ausgehend von einer barwertigen Ableitung des Risikodeckungspotenzials sind Risiken somit ebenfalls barwertig zu messen. Sofern bei der Ableitung des Risikodeckungspotenzials auf Vereinfachungen zurückgegriffen wird, kann dies auch bei der Berechnung der Risiken widergespiegelt werden<sup>11</sup> (barwertnahe Risikoermittlung).
- 48 Sehr kleine und zugleich wenig komplexe Institute können zur Annäherung an die ökonomische Perspektive auch einen Ansatz verwenden, bei dem zu den Risikowerten der Säule 1 nur vereinfacht quantifizierte Risikowerte (z. B. Anknüpfung an die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung („Zinsschock“ gemäß BaFin-Rundschreiben „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“) oder Risikobeträge auf Basis einer Plausibilisierung nach AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) für nicht hinreichend in Säule 1 berücksichtigte und weitere wesentliche Risikoarten addiert werden (Säule 1+ Ansatz).
- 49 Der jeweiligen Modellierung zugrunde liegende Annahmen müssen transparent sein.



<sup>11</sup> Beispielsweise kann dieses für Zinsänderungs- und Spreadrisiken über die Rückstellungsprüfung gemäß verlustfreier Bewertung des Zinsgeschäfts (IDW RS BFA 3) im Risikofall erfolgen.

### 5.3.2. Weiterführende Hinweise zur Risikoquantifizierung

- 50 Für die Risikotragfähigkeitsbetrachtung in der ökonomischen Perspektive sind die Risiken grundsätzlich rollierend über einen **einheitlich langen künftigen Zeitraum** zu ermitteln, der ein Jahr beträgt (Risikobetrachtungshorizont).
- 51 Bei **Marktpreisrisiken** muss sichergestellt sein, dass auch bei wechselnden Positionen und zwischenzeitlichen Glattstellungen insgesamt nicht mehr Risikodeckungspotenzial aufgezehrt werden kann, als für diese Risiken für den gesamten Risikobetrachtungshorizont alloziert ist.
- 52 Eine konsistente Messung der Marktpreisrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfordert die Festlegung von Haltedauern für Marktrisikopositionen sowie ein konsistentes Limitsystem, um die Risikonahme über den gesamten Risikobetrachtungshorizont steuern zu können.
- 53 Bei der Festlegung der Haltedauer von Marktrisikopositionen kann daher ein potenzieller Abbau von Risikopositionen nur insoweit berücksichtigt werden, wie das Institut nachweisen kann, dass eine solche Steuerungsmaßnahme mit den Strategien, Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sowie der Portfoliostruktur im Einklang steht. Dies schließt die konsistente Berücksichtigung der Ertrags- und Kostensituation nach einem unterstellten Abbau von Risikopositionen ein.
- 54 Die Logik einer wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotenzials erfordert grundsätzlich die Berücksichtigung von **Credit Spread Risiken** unabhängig davon, welcher Rechnungslegungskategorie die betroffenen Positionen zugeordnet sind. Soweit jedoch keine aussagekräftigen Marktinformationen zu den Kreditnehmern im Hinblick auf das Credit Spread Risiko zu erhalten sind, kann auf die Berücksichtigung verzichtet werden.
- 55 Zur Sicherstellung einer angemessenen Betrachtung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist bei Wesentlichkeit der Gesamtfondsposition eine Durchschau auf Einzelpositionen durchzuführen.
- 56 In die Messung des Adressenausfallrisikos sind auch bereits ausgefallene Positionen und Eventualverbindlichkeiten einzubeziehen. Dabei ist das Risiko einer (ggf. weiteren) Wertverschlechterung der Positionen zu schätzen.



- 57 Bei Beteiligungsrisiken müssen die Risikoquantifizierungsverfahren zur Abbildung möglicher Wertschwankungen dem Charakter der Positionen gerecht werden<sup>12</sup>.
- 58 Als ein Aspekt des Adressenausfallrisikos sind grundsätzlich auch **Migrationsrisiken** zu betrachten. Eine Berücksichtigung kann innerhalb eines Kreditportfoliomodells geschehen. Sofern kein Migrationen abbildendes Kreditportfoliomodell verwendet wird, kann eine Einbeziehung durch eine Verschiebung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD-Shift) erfolgen.
- 59 Erbringt ein Kreditinstitut den Nachweis, dass sich Migrations- und Credit Spread Risiken überschneiden, so kann es den anzusetzenden Risikobetrag insoweit bereinigen.
- 60 Fließen beobachtete Entwicklungen der Vergangenheit in die Risikoberechnung ein und beinhaltet der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoermittlung angemessen zu berücksichtigen, wenn diese für den in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angenommenen Risikohorizont nicht auszuschließen sind.
- 61 Die Konservativität des Risikoansatzes soll sich bei allen Methoden zur Risikobeurteilung insgesamt an dem Niveau der internen Modelle der Säule 1 orientieren<sup>13</sup> und zwischen den verschiedenen Risikoarten konsistent sein.
- 62 **Diversifikationseffekte** innerhalb oder zwischen Risikoarten können nur unter den in AT 4.1 Tzn. 6f. der MaRisk genannten Voraussetzungen risikomindernd berücksichtigt werden. Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten werden im Rahmen der aufsichtlichen Kapitalfestsetzung nicht berücksichtigt. Institute müssen in der Lage sein, ihre wesentlichen Risiken auch ohne Diversifikationseffekte auszuweisen (Bruttobetrachtung).

## 6. Stresstests

- 63 Stresstests, die ein Institut nach AT 4.3.3 MaRisk durchzuführen hat, sollen auch die Anfälligkeit des Instituts für außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse aufzeigen. Sofern Institute die in Tz. 36 genannte Erleichterung in Anspruch nehmen und ihr adverses Szenario der Kapitalplanung identisch dem schweren konjunkturellen Abschwung (unter den in Tz. 36 genannten Voraussetzungen) ausgestalten, erfüllen sie damit

---

<sup>12</sup> Börsennotierte Beteiligungen typischerweise mittels Börsenkursen; sonstige Unternehmensbeteiligungen typischerweise durch Mapping auf Indizes/Einzelwerte; Verbundbeteiligungen typischerweise als plausibler Pauschalbetrag.

<sup>13</sup> Unter Berücksichtigung aller Parameter sollte das Konservativitätsniveau in etwa dem 99,9% Konfidenzniveau entsprechen.

im Regelfall sämtliche Mindestanforderungen an Stresstests für das Gesamtrisikoprofil gemäß MaRisk.

- 64 Darüber hinaus müssen in der ökonomischen Perspektive in angemessenem Umfang Stresstests durchgeführt werden, die sich von den zugrundeliegenden Prämissen der eingesetzten Risikomessverfahren lösen. Dabei sind potenzielle Ereignisse zu analysieren, die in einer wahrscheinlichkeitsbasierten Risikoquantifizierung nicht oder nicht hinreichend abgebildet sind, weil bspw. die Marktverhältnisse während des Beobachtungszeitraums wenig volatil waren.

## 7. Steuerungsaspekte beider Perspektiven

- 65 Gemäß AT 4.3.2 Tz.1 MaRisk sind die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden. Von Instituten wird erwartet, dass eine Einbindung in die Gesamtbanksteuerung konsistent über alle Risikoarten (inklusive Liquiditätsrisiken) und Perspektiven hinweg geschieht. Es ist deshalb nachvollziehbar zu dokumentieren, wie beide Perspektiven in der Steuerung berücksichtigt werden.
- 66 Darüber hinaus ist auf das Verhältnis zur Liquiditätssteuerung, dabei insbesondere auf die Konsistenz der kapital- und liquiditätsseitig verwendeten Szenarien, und zu weiteren Steuerungsbereichen, wie bspw. Bilanzplanung, Volumen- und Margenplanung, einzugehen.
- 67 Normative und ökonomische Perspektive sind eng verwoben, bieten aber unterschiedliche Blickwinkel auf die Risikotragfähigkeit eines Instituts. Ein Zusammenspiel dieser beiden Perspektiven ist notwendige Voraussetzung für eine gleichgerichtete Steuerung. Insbesondere ist in den Szenariobetrachtungen im Kapitalplanungsprozess der normativen Perspektive auch der Eintritt von Risiken aus der ökonomischen Perspektive unter Maßgabe von Tz. 31 zu berücksichtigen, die einen Einfluss auf das in der normativen Perspektive zur Verfügung stehende Kapital haben (siehe Kasten). Für den Eintritt von Risiken, die in der normativen und ökonomischen Perspektive unterschiedliche Ausprägungen erfahren, ist eine unterschiedliche Abbildung in den beiden Perspektiven angezeigt (siehe Kasten).

Beispiel für das Zusammenspiel von normativer und ökonomischer Perspektive:

Beispiel Credit Spread-Risiken in Positionen des Bankbuchs:  
Diese werden in der ökonomischen Perspektive modelliert, schlagen aber erst auf die normative Perspektive durch, wenn ein Abschreibungsbedarf wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung induziert wird. Dies ist in adversen Szenarien jedoch vom Institut zu beurteilen.

Beispiel Zinsänderungsrisiken im Bankbuch:  
Der Barwert des Zinsbuches ändert sich im Rahmen eines (adversen) Szenarios. Der Effekt in der normativen Perspektive ist jedoch ein

anderer: Hier kann sich das Zinsergebnis deutlich weniger verändern, als der Barwert in der ökonomischen Perspektive. Darüber hinaus sind allerdings auch die Auswirkungen auf die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches zu quantifizieren und in der normativen Perspektive zu zeigen.

## Annex: Umgang mit bestehenden Ansätzen

Für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hält die Aufsicht es bis auf Weiteres für zulässig, auch Ansätze zu nutzen, die den Teil der regulatorischen Eigenmittel, der mindestens für die Erfüllung der im Rahmen des SREP festgesetzten aufsichtlichen Kapitalanforderungen notwendig ist, nicht im Risikotragfähigkeitskonzept zur Risikoabdeckung berücksichtigen (sog. Going Concern-Ansätze alter Prägung). Zur Beurteilung wird die Aufsicht die schon aus älteren aufsichtlichen Papieren bekannten Prinzipien und Kriterien anwenden, die im folgenden – in gebündelter Form – nochmals niedergelegt sind.

### 1. Definition von Going Concern-Ansätzen

- 1 Allgemein werden solche Steuerungskreise als Going-Concern-Ansätze bezeichnet, bei denen das Institut unter Einhaltung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen noch fortgeführt werden könnte, selbst wenn alle Positionen des zur Risikoabdeckung angesetzten RDP durch schlagend werdende Risiken aufgezehrt würden.
- 2 In solchen Ansätzen darf jener Teil der regulatorischen Eigenmittel, der mindestens zur Erfüllung der bankaufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß CRR sowie der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 3 oder 4 KWG notwendig ist, folgerichtig nicht im Risikotragfähigkeitskonzept zur Risikoabdeckung berücksichtigt werden. Die Aufsicht geht davon aus, dass die wesentlichen Risiken eines Instituts zumindest in einem Steuerungskreis mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifiziert werden<sup>14</sup>. In einem solchen Steuerungskreis kann auch jener Teil der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG zur Abdeckung der Risiken herangezogen werden, der der Höhe nach dem Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG entspricht.

### 2. Risikodeckungspotenzial bei GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung

#### 2.1 Planergebnisse

- 3 Die Berücksichtigung noch nicht erzielter aber geplanter Gewinne als Risikodeckungspotenzial setzt voraus, dass sie vorsichtig ermittelt wurden. Je volatil bzw. unsicherer Ergebniskomponenten sind, die mit positiven Ergebnisbeiträgen in einen als RDP angesetzten Plangewinn einfließen, um so mehr ist dem damit verbundenen Risiko negativer Abweichungen durch

---

<sup>14</sup> Hier gelten unverändert die Maßstäbe, die auch bislang bei Going Concern-Ansätzen angelegt wurden. Die an die Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive gestellten Anforderungen gelten explizit nicht.

Abschläge vom Plangewinn oder bei der Risikoquantifizierung Rechnung zu tragen.

- 4 In einem schlüssigen Gesamtkonzept sind sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.2). Wird als RDP-Bestandteil das geplante „Ergebnis vor Bewertung“ angesetzt, so kann sich die Ermittlung der Risikobeträge nicht auf unerwartete Verluste beschränken. Vielmehr müssen in diesem Fall auch die erwarteten Bewertungsaufwendungen als Risikobetrag angesetzt werden. Demgegenüber kann sich der Risikoansatz grundsätzlich auf unerwartete Bewertungsverluste beschränken, wenn als RDP-Position das geplante „Ergebnis nach Bewertung“ angesetzt wird, das die (konservativ kalkulierten) geplanten Bewertungsaufwendungen bereits beinhaltet.
- 5 Über die anfänglich konsistente und hinreichend konservative Kalkulation des Plangewinns hinaus muss gewährleistet sein, dass unterjährig eintretende Veränderungen, die negative Abweichungen von der ursprünglichen Planung auslösen, im Jahresverlauf verfolgt werden. Erforderlichenfalls ist der ursprünglich angesetzte Plangewinn anzupassen.
- 6 Soweit der Plangewinn auch Neugeschäft berücksichtigt, muss sichergestellt sein, dass die den Neugeschäftsannahmen immanenten Risiken angemessen abgebildet werden. Dies kann entweder durch den Ansatz auf der Risikoseite oder eine entsprechend konservative Kalkulation der Plangewinnbestandteile erfolgen.
- 7 Geht ein Kreditinstitut in seiner Planung bereits von einem Verlust aus, so ist der Planverlust stets vom RDP abzuziehen. Ergeben sich im Jahresverlauf indes Erkenntnisse, die einen gegenüber dem Planwert geringeren Verlust (oder nunmehr einen Gewinn) erwarten lassen, so kann der angesetzte Verlust entsprechend reduziert werden.

## 2.2 Bilanzielles Eigenkapital und ähnliche Positionen

- 8 Im Hinblick auf ihre Haftungsfunktion können bilanzielle Eigenkapitalpositionen ebenso wie in Säule 1 auch bei der internen Risikotragfähigkeitssteuerung als RDP angesetzt werden.<sup>15</sup>
- 9 Wiederum parallel zu Säule 1 kann grundsätzlich auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in der Regel als RDP Berücksichtigung finden.
- 10 Beim Fonds für allgemeine Bankrisiken ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß § 340e Abs. 4 HGB aus dem Nettoertrag des Handelsbestands eine Risikoreserve dotiert werden muss, die separat, ggf. als Davon-Vermerk, im Fonds für allgemeine Bankrisiken auszuweisen ist. Da die Bildung dieser Unterposition zwingend ist und nicht der Disposition des Instituts unterliegt,

---

<sup>15</sup> Ebenso, wie in Säule 1 sind dabei eigene Anteile im Bestand des Instituts selbstverständlich abzuziehen.

kann sie nicht beliebig zum Verlustausgleich herangezogen werden. Ein Ansatz dieser Risikoreserve als RDP kommt daher nur in Frage

- a) insoweit, wie auf der anderen Seite Risiken des Handelsbestands angesetzt sind und diese Risiken einen geplanten Nettoertrag des Handelsbestands übersteigen, sofern dieser als Bestandteil des Planergebnisses in das RDP einfließt (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB),
- b) sofern dem RDP kein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr hinzugerechnet wurde oder die gebildete Risikoreserve einen als RDP angesetzten Gewinnvortrag übersteigt (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HGB),
- c) soweit ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr RDP-mindernd berücksichtigt wurde (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 HGB) oder
- d) soweit die gebildete Risikoreserve 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 HGB).

Sind die Voraussetzungen nach mehreren der Buchstaben a) bis d) erfüllt, so kann ein entsprechend addierter Betrag der gebildeten Risikoreserve als RDP angesetzt werden.

## 2.3 Anteile im Fremdbesitz

- 11 Bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene ist zu berücksichtigen, dass Anteile an Tochterunternehmen, die nicht von gruppenangehörigen Unternehmen, sondern von Dritten gehalten werden, grundsätzlich nur für Risiken haften, die bei dem jeweiligen Tochterunternehmen schlagend werden.
- 12 Um diesem Umstand gerecht zu werden, stehen auf Gruppenebene<sup>16</sup> grundsätzlich zwei Möglichkeiten alternativ offen:
  - 13 a) Fremddanteile werden höchstens in der Höhe als RDP der Gruppe angesetzt, wie es ihrem prozentualen Anteil am quantifizierten Risikobetrag der jeweiligen Tochter entspricht. Ein die anteiligen Risiken übersteigender Wert der Fremddanteile wird hingegen bei Ermittlung des Gruppen-RDP eliminiert.
- 14 Ggf. ist bei dieser Variante darüber hinaus eine weitere Verringerung des auf Gruppenebene ansetzbaren Anteils der Fremddanteile geboten, wenn der Beitrag der betreffenden Tochter zum Gesamtrisikowert der Gruppe deutlich geringer ist als der Risikobetrag auf Einzelebene der Tochter. Dies kann z.B. dadurch verursacht sein, dass bei der Gruppen-Risikotragfähigkeitsermittlung ein Netting der Positionen über die rechtlichen Einheiten hinweg erfolgt.

Oder

---

<sup>16</sup> In den Steuerungskreisen der Töchter können selbstverständlich die Minderheitenanteile, auch soweit sie die tatsächlichen anteiligen Risiken auf Ebene der jeweiligen Tochter übersteigen, als RDP berücksichtigt werden.

- 15 b) Risiken und RDP der Tochterunternehmen werden jeweils quotal, entsprechend der Beteiligungsquote der Gruppe, in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Gruppe angesetzt.

## 2.4 Stille Reserven

### a) Vorsorgereserven nach § 340f HGB<sup>17</sup>

- 16 Hinsichtlich ihrer Verlustausgleichsfunktion haben Vorsorgereserven nach § 340f HGB eine mit den offenen Eigenkapitalposten vergleichbare Qualität. Ihr Ansatz als RDP ist deshalb bei Konzepten, die an die HGB-Rechnungslegung anknüpfen, grundsätzlich möglich. Etwas anderes gilt nur für die anstelle der Bildung von EWB oder Rückstellungen gebundenen Vorsorgereserven. Soweit Vorsorgereserven bereits den regulatorischen Eigenmitteln hinzugerechnet werden, ist bei Ermittlung des RDP eine Doppelanrechnung zu vermeiden.

### b) Sonstige Bewertungsreserven

- 17 Nach Wegfall des Beibehaltungswahlrechts im deutschen Rechnungslegungsrecht ergeben sich abseits der § 340f HGB-Vorsorgereserven (und der faktisch identischen Positionen; vgl. Fußnote 13) grundsätzlich zum Bilanzstichtag keine stillen Reserven mehr, die in vergleichbarer Weise durch schlichten Buchungsvorgang gehoben werden könnten<sup>18</sup>.
- 18 Unterjährig können indes rechnungslegungsrelevante Bewertungsgewinne auflaufen, die aus dem (zwingenden) Wertaufholungsgebot resultieren. Entsprechende Wertaufholungsbeträge können mithin grundsätzlich dem Risikodeckungspotenzial zugerechnet werden. Hierbei ist aber einerseits darauf zu achten, dass etwaige steuerliche Belastungen, die bei Realisierung der Reserve entstehen würden, berücksichtigt werden. Zum anderen ist sicherzustellen, dass auch die Risikomessung auf Basis des erhöhten Wertes erfolgt.

### c) Durch Transaktionen realisierbare stille Reserven

- 19 Das dem deutschen Rechnungslegungsrecht zugrunde liegende Anschaffungskostenprinzip führt dazu, dass die Buchwerte von Aktiva ggf. unter deren aktuell realisierbaren Marktwerten liegen, ohne dass eine Zuschreibung im Jahresabschluss zulässig wäre. Anders als bei den unter a)

---

<sup>17</sup> „Alt-Reserven“ nach § 26a (alt) KWG sowie „versteuerte Pauschalwertberichtigungen“ gem. § 336 Abs. 2 (alt) i.V.m. §§ 279 (alt) und 253 Abs. 4 (alt) HGB oder nach § 253 Abs. 3 Satz 3 (alt) HGB haben eine mit §-340f-HGB-Vorsorgereserven vergleichbare Qualität. Die unter a) getroffenen Aussagen gelten daher auch für diese Positionen, soweit sie nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB fortgeführt werden, in gleicher Weise.

<sup>18</sup> Auf den Sonderfall etwaiger „Zuschreibungsreserven“, die noch aus Wertminderungen herrühren, welche vor Inkrafttreten des BilMoG vorgenommen wurden, sei hier nicht näher eingegangen. Sie haben eine im Zeitablauf abnehmende Bedeutung.

und b) behandelten Positionen können diese Reserven mithin nur durch Transaktionsvorgänge realisiert werden.

- 20 Ein Ansatz derartiger Reserven als RDP ist an strenge Maßstäbe zu knüpfen.
- 21 Analog zu b) ist der um die stillen Reserven vergrößerten Basis in der Risikomessung Rechnung zu tragen. Ferner müssen auch hier steuerliche Effekte, die sich aus einer Hebung der stillen Reserve ergäben, mindernd angesetzt werden.
- 22 Wenig fungible Positionen sind mit einer erhöhten Unsicherheit hinsichtlich ihrer Bewertung wie auch im Hinblick auf eine etwaige Realisierung verbunden. Stille Reserven in nicht handelbaren Beteiligungen oder in Immobilien werden deshalb von der Aufsicht grundsätzlich nicht als RDP akzeptiert. Eine Abweichung von diesem Grundsatz setzt voraus, dass zeitnahe und valide Bewertungsgutachten den Wert, der dem betroffenen Aktivum beigemessen wird, bestätigen und dabei vorsichtige Annahmen und nachvollziehbare Bewertungsparameter zugrunde gelegt und ferner die mit der Realisierung der stillen Reserven verbundenen Risiken angemessen berücksichtigt werden. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt der Ansatz stiller Reserven in Immobilien oder nicht handelbaren Beteiligungswerten nur in Betracht, wenn den damit verbundenen Unsicherheiten durch angemessen hohe Wertabschläge Rechnung getragen wird.
- 23 Allgemein ist darauf zu achten, dass der Ansatz stiller Reserven nicht inkonsistent zu anderen Elementen des Risikotragfähigkeitskonzeptes ist. So könnte bspw. eine Doppelanrechnung von RDP daraus resultieren, dass die in einem Festzins-Aktivum ruhende zinsinduzierte stille Reserve als RDP angesetzt und zugleich der im laufenden Jahr erwartete Zinsertrag aus dieser Position in einen ebenfalls als RDP berücksichtigten Plangewinn einfließt. Ferner könnte sich eine Inkonsistenz ergeben, soweit stille Reserven als RDP angesetzt werden, deren Realisierung Sicherungsbeziehungen „aufreißen“ würde.
- 24 Knüpft die RDP-Definition in einem Steuerungskreis an die IFRS-Rechnungslegung an, so gelten die Ausführungen unter b) und c) analog für stille Reserven, die sich aus Anwendung der IFRS-Vorschriften ergeben.

## 2.5. Stille Lasten bei Wertpapieren im Anlagebestand<sup>19</sup>

### 2.5.1. Grundsätzliche Herangehensweise

---

<sup>19</sup> Die Ausführungen dieses Abschnitts stellen auf die HGB-Rechnungslegung ab. Knüpft die RDP-Definition in einem Steuerungskreis an die IFRS-Rechnungslegung an, so gelten die Ausführungen analog für stille Lasten in Wertpapieren der nicht zum Fair Value bewerteten IFRS-Kategorien.



- 25 Nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften dürfen Wertpapiere<sup>20</sup>, die wie Anlagevermögen bewertet werden, im HGB-Jahresabschluss nur dann mit einem höheren als dem zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die daraus resultierende stille Last sich im Zeitablauf wieder auflöst, also eine entsprechende Wertaufholung erfolgt. Voraussetzung für die Höherbewertung im Jahresabschluss ist, dass das bilanzierende Institut das entsprechende Aktivum dauerhaft zu halten beabsichtigt und hierzu auch in der Lage ist.
- 26 Bei Going-Concern-Ansätzen ist eine Bereinigung der stillen Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands nicht erforderlich, sofern sich keine Zweifel an der unterstellten Dauerhalteabsicht und -fähigkeit sowie der angenommenen Wertaufholung ergeben.
- 27 Sind Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet, so ist bei einem Going-Concern-Ansatz von einer Realisierung der stillen Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands auszugehen. Die stillen Lasten sind daher insoweit vom RDP abzuziehen oder auf der Risikoseite als Risikobetrag anzusetzen.
- 28 Liegen stille Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands in erheblicher Größenordnung vor, so erwartet die Aufsicht, dass diese vollständig berücksichtigt werden.
- 29 Soweit es sich um ausschließlich zinsinduzierte stille Lasten handelt, die sich bei Wertpapieren ergeben, welche in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs nach IDW RS BFA 3 einfließen, sind Rdn. 27 und 28 nicht anwendbar.
- 30 Die in diesem Abschnitt dargestellte Herangehensweise ist grundsätzlich auch für Wertpapiere angezeigt, die der Deckungsmasse für Pfandbriefe nach dem PfandBG zugeordnet sind.

## 2.5.2 Sonderfall Bewertungsmodelle

- 31 Liegt für Wertpapiere des Anlagebestands kein aktiver Markt vor, so kann als Referenzgröße zur Ermittlung etwaiger stiller Lasten auf Werte zurückgegriffen werden, die anhand anerkannter Bewertungsmodelle (z.B. Discounted-Cashflow-Modelle) ermittelt wurden. Analog zur Handhabung bei wie Umlaufvermögen bewerteten Wertpapieren, deren beizulegender Zeitwert für die Rechnungslegung mit anerkannten Bewertungsmodellen bestimmt werden darf, muss die Differenz zwischen Modelle-Wert und ggf. vorhandenem indikativen Wert hier grundsätzlich nicht als stille Last behandelt werden.

---

<sup>20</sup> Die hier getroffenen Aussagen gelten auch für Schuldscheindarlehen, soweit diese in der internen Steuerung eines Instituts wie Wertpapiere behandelt werden.

- 32 Macht ein Institut von vorstehender Regelung Gebrauch, so hat es die Entwicklung der Differenzen zwischen Modelle-Werten und ggf. vorliegenden indikativen Werten regelmäßig zu beobachten und zu analysieren.

## 2.6 Stille Lasten aus Pensionsverpflichtungen

### a) IFRS-Rechnungslegung

- 33 Hinsichtlich der Abbildung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten schreibt IAS 19 (rev. 2011) die Vereinnahmung über die Eigenkapitalposition „Other comprehensive income“ vor.
- 34 In Going-Concern-Ansätzen sind die möglichen künftigen Wertschwankungen des Planvermögens als Risiko zu berücksichtigen.

### b) HGB-Rechnungslegung

- 35 Der Gesetzgeber hat den Unternehmen zugestanden, die aus der Methodikumstellung nach BilMoG resultierenden Rückstellungs-Fehlbeträge über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren gestreckt aufzustocken.
- 36 Wird ein (HGB-) Plangewinn als RDP-Position angesetzt, so ist darin der in der betreffenden Periode zu erwartende Aufstockungsbetrag aus der Methodikumstellung zu berücksichtigen.
- 37 Über die vorgenannten stillen Lasten hinaus, können in der HGB-Rechnungslegung weitere stille Lasten aus Altzusagen (vor 01.01.1987) resultieren. Gemäß Art. 28 EGHGB kann hier auf die Bildung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB verzichtet werden. Ergeben sich bei einem Institut, dessen RDP-Definition auf HGB-Werte abstellt, derartige stille Lasten, so sind diese in angemessener Weise zu ermitteln.

## 2.7 Eigenbonitätseffekt bei IFRS-Bilanzierung

- 38 Bei der IFRS-Bilanzierung erfolgt die Erstbewertung finanzieller Verbindlichkeiten grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert. In bestimmten Fällen ist auch die Folgebewertung von Verbindlichkeiten mit dem zum jeweiligen Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwert vorzunehmen bzw. als Wahlrecht zulässig.
- 39 Daraus folgt, dass Entwicklungen, die hinsichtlich der Refinanzierung eines Instituts eigentlich negativ sind, eine Verbesserung der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Verhältnisse nach sich ziehen. Gleiches gilt für die in einem Steuerungskreis ermittelte Risikotragfähigkeit, sofern das IFRS-Eigenkapital ungefiltert als RDP angesetzt ist.
- 40 Soweit die Verbesserung der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Verhältnisse auf dem individuell allein das jeweilige Institut betreffenden Bonitätseffekt (Eigenbonitätseffekt) beruht, ist dieser bei der RDP-Ermittlung zu eliminieren.

- 41 Vorstehendes gilt analog für Institute, die das RDP ausgehend von der HGB-Rechnungslegung ermitteln und dabei stille Reserven aus eigenen Verbindlichkeiten als RDP-Position ansetzen.

## 2.8 Aktive latente Steuern

- 42 Aktive latente Steuern lassen sich materiell als Steuerentlastung in zukünftigen Perioden interpretieren, da die ihnen zugrunde liegenden abweichenden Wertansätze eine aus IFRS-/handelsbilanzieller Sicht zunächst zu hohe tatsächliche Steuerzahlung bedingen. In der Rechnungslegung resultiert aus dem Ansatz aktiver latenter Steuern eine Erhöhung des bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitals.
- 43 Der in den aktiven latenten Steuern abgebildete künftige Steuerentlastungseffekt realisiert sich indes grundsätzlich nur insoweit, wie in den zukünftigen Perioden ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird.
- 44 Ist bei einem Institut unter der Going-Concern-Prämisse zumindest mittelfristig von steuerlichen Ertragsüberschüssen in entsprechender Größenordnung auszugehen, was mit der Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern einhergeht, so ist eine Eliminierung der latenten Steuern bei einem als RDP angesetzten Plangewinn insoweit verzichtbar. Sprechen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Institut auch über mehrere Jahre hinweg keinen steuerlichen Gewinn erzielen wird, so ist eine Auflösung der gebildeten aktiven latenten Steuern im nächsten Jahresabschluss zu unterstellen. Sie sind daher in diesem Fall bei Ermittlung eines als RDP angesetzten Plangewinns zu eliminieren.
- 45 Ungeachtet der Frage, ob hinreichende steuerliche Ertragsüberschüsse zu erwarten sind, müssen aktive latente Steuern stets gemäß den einschlägigen CRR-Vorschriften eliminiert werden, sofern die nicht zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen erforderlichen Eigenmittel (freie Eigenmittel) als RDP berücksichtigt werden.

## 2.9 Goodwill

- 46 Ein Goodwill im Sinne eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts stellt eine rechentechnische Restgröße dar.
- 47 Werden freie Eigenmittel als RDP angesetzt, so ist ein Goodwill gemäß den einschlägigen CRR-Vorschriften zu eliminieren.

## 2.10 Patronatserklärungen, Haftsummenzuschläge u.ä.

- 48 Im Hinblick auf die fehlende effektive Kapitalaufbringung sind Patronatserklärungen, die bspw. von Muttergesellschaften für ihre Tochterbanken abgegeben werden, bei letzteren nicht als RDP ansetzbar.
- 49 Gleiches gilt für allgemeine Beistandserklärungen, wie sie bspw. Verbundorganisationen für ihre Mitgliedsinstitute abgeben. Werden hingegen von Dritten (bspw. Verbundeinrichtungen bzw. Sicherungseinrichtungen) konkrete Ausfallgarantien für bestimmte bzw.

exakt bestimmbare Assets rechtsverbindlich abgegeben, so kann dies auf der Risikoseite, z.B. durch ein geringeres Risikogewicht, berücksichtigt werden.

- 50 Haftsummenzuschläge der Kreditgenossenschaften stehen nicht unmittelbar im Institut zum Verlustausgleich zur Verfügung. Sie sind daher nicht als RDP ansetzbar.

### 3. Risikoarten und Risikoquantifizierung

#### 3.1 Spezifische Aspekte der zu berücksichtigenden Risikoarten

- 51 Hinsichtlich der in der Risikotragfähigkeitssteuerung zu berücksichtigenden Risikoarten sind folgende Aspekte zu beachten:
- 52 In einem Going-Concern-Ansatz mit GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung kann es im Hinblick auf die Bewertungsvorschriften zur externen Rechnungslegung ggf. akzeptiert werden, wenn hier Kursrisiken bei Positionen im Anlagebestand unberücksichtigt bleiben. Analog zur Handhabung stiller Lasten setzt dies jedoch voraus, dass das Institut die Positionen dauerhaft halten will und kann und eine Realisierung der Kursrisiken in der Rechnungslegung im betrachteten Zeithorizont nicht zu erwarten ist (vgl. 2.5.1).
- 53 Bei Ermittlung des Zinsänderungsrisikos ist neben dem Zinsspannenrisiko auch der Gefahr eines Rückstellungsbedarfs im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Zinsbuchs nach IDW RS BFA 3 Rechnung zu tragen. Soweit stille Reserven im Zinsbuch vorliegen, die bei etwaiger Materialisierung dieses Risikos einen Rückstellungsbedarf vermeiden würden, kann auf den Ansatz des Risikos bei der Risikotragfähigkeitssteuerung verzichtet werden.
- 54 Für zinstragende Geschäfte im Depot A sind grundsätzlich auch Credit Spread Risiken zu berücksichtigen, wobei eine differenzierte Herangehensweise geboten ist:
- 55 Da Credit Spread Risiken bei Depot-A-Positionen, die dem Handelsbestand zugeordnet bzw. wie Umlaufvermögen bewertet sind<sup>21</sup>, im Falle ihrer Realisierung grundsätzlich eine Wertanpassung in der Rechnungslegung auslösen, sind sie in Steuerungskreisen mit GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung stets zu berücksichtigen.
- 56 Bei Depot-A-Positionen des Anlagebestands kann hingegen auf den Ansatz von Credit Spread Risiken in einem Going-Concern-Ansatz mit GuV-/

---

<sup>21</sup> Die hier getroffenen Aussagen zu Depot-A-Beständen, die dem Handelsbestand zugeordnet bzw. wie Umlaufvermögen bewertet sind, gelten bei Ansätzen, die auf der IFRS-Rechnungslegung basieren, entsprechend für die mit dem Fair Value bewerteten Depot-A-Bestände. Die Aussagen zu dem Anlagebestand zugeordneten Depot-A-Positionen gelten analog für die in der IFRS-Rechnungslegung nicht zum Fair Value bewerteten Positionen.

bilanzorientierter RDP-Ableitung verzichtet werden, sofern Positionen die unter 2.5.1 erwähnten Anforderungen an eine Nichtberücksichtigung stiller Lasten erfüllen. Die Verwirklichung der Credit Spread Risiken hätte hier nur die Entstehung/Erhöhung stiller Lasten zur Folge, die aber nicht zwingend rechnungslegungswirksam würden.

### 3.2 Erwartete und unerwartete Verluste

- 57 Bei den als wesentlich identifizierten Risiken muss das Gesamtkonzept sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste umfassen. Auf die Abbildung erwarteter Verluste kann insoweit auf der Risikoseite verzichtet werden, wie sie bereits adäquat bei Bestimmung des RDP berücksichtigt wurden (vgl. 2.1).

### 3.3 Risikobetrachtungshorizont

- 58 Für die Risikotragfähigkeitsbetrachtung sind die Risiken über einen einheitlich langen künftigen Zeitraum zu ermitteln, der üblicherweise ein Jahr beträgt (Risikobetrachtungshorizont). AT 4.1 Tz. 3 MaRisk bleibt unberührt.
- 59 Bei Marktpreisrisiken muss sichergestellt sein, dass auch bei wechselnden Positionen und zwischenzeitlichen Glattstellungen insgesamt nicht mehr RDP aufgezehrt werden kann, als für diese Risiken für den gesamten Risikobetrachtungshorizont allokiert ist.
- 60 Eine konsistente Messung der Marktpreisrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfordert die Festlegung einer Haltedauer für Marktrisikopositionen sowie ein konsistentes Limitsystem, um die Risikonahme über den gesamten Risikobetrachtungshorizont steuern zu können.
- 61 Bei der Festlegung der Haltedauer von Marktrisikopositionen kann daher ein potenzieller Abbau von Risikopositionen nur insoweit berücksichtigt werden, wie das Institut nachweisen kann, dass eine solche Steuerungsmaßnahme mit den Strategien, Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sowie der Portfoliostruktur im Einklang steht. Dies schließt die konsistente Berücksichtigung der Ertrags- und Kostensituation nach einem unterstellten Abbau von Risikopositionen ein.
- 62 Die Auswirkungen etwaiger Marktverwerfungen sind in Stresstests abzubilden. Je weniger solche Stressgesichtspunkte bei Festlegung der Haltedauern berücksichtigt wurden, umso mehr müssen sie in den Stresstests (vgl. 6.) Berücksichtigung finden.

### 3.4 Beobachtungszeitraum

- 63 Die von den Instituten verwendeten Ansätze zur Risikoquantifizierung beruhen im Regelfall zumindest teilweise auf beobachteten Entwicklungen aus der Vergangenheit. Diese bilden dann einen Teil der

Berechnungsgrundlage für die Bewertung des (in die Zukunft gerichteten) Risikos.

- 64 Beinhaltet der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die Auswirkungen von stärkeren Parameteränderungen bei der Risikoermittlung angemessen zu berücksichtigen, wenn diese für die bei der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angenommene Haltedauer nicht auszuschließen sind.

### 3.5 Weitere Parameter der Risikoquantifizierung

- 65 Je nach Wahl der Risikomaße, anhand derer die Risiken quantifiziert werden, haben über die vorgenannten Größen hinaus weitere Parameter wesentlichen Einfluss auf die resultierenden Risikowerte (bspw. Konfidenzniveau, Korrelationskoeffizienten).
- 66 Die Wahl der Parameter muss mit der Perspektive der Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Einklang stehen. Bei Going-Concern-Ansätzen sind die Parameter der Risikomessung in Abhängigkeit davon festzulegen, wie eng die RDP-Definition ist.